

# ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES § 501 BGB

Stellungnahme zu notwendigen Gesetzesänderungen

17. September 2020

**Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Baden-Württemberg e.V.*

*Verbraucherpolitik*

*Paulinenstraße 47  
70178 Stuttgart*

## 1. VORBEMERKUNG

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Stellung nehmen zu können.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 entschieden, dass Artikel 16 Abs. 1 der [Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates](#) (Verbraucherkreditrichtlinie) dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten und damit auch laufzeitunabhängige Kosten erfasst. § 501 BGB, der das Ermäßigungsrecht nach der Verbraucherkreditrichtlinie umsetzt, regelt bislang ausdrücklich nur die Reduzierung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten. Der Entwurf dient dazu, § 501 BGB an die Vorgaben des EuGHs anzupassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Stellungnahme wie folgt wahr.

## 2. STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES § 501 BGB

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt der Gesetzgeber Vorgaben des EuGH bezüglich der vorzeitigen Darlehensrückzahlung in deutsches Recht um. Mit der Gesetzesänderung findet die Rechtsprechung des BGH endlich auch Eingang in das Gesetz, die besagt, dass Vereinbarungen über laufzeitunabhängige Entgelte zusätzlich zum Darlehenszins unwirksam sind.

## 3. NOTWENDIGE GESETZESÄNDERUNGEN

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, die anstehende Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, zwei bestehende Ausnahmeregelungen im Darlehensrecht zu beseitigen, die der Erkenntnis der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nach Kreditinstitute dazu nutzen, Verbraucher zu übervorteilen. Betroffen sind sowohl verschuldete Immobilienbesitzer, die ihre Immobilie verkaufen müssen, als auch Verbraucher, die darauf angewiesen sind, mittels eines Kredits eine Notlage zu überbrücken.

### 1. § 502, Abs. 3 BGB:

#### **Ausnahmeregelung bei Vorfälligkeitsentschädigungen für Immobilierdarlehen beseitigen**

Verbraucher, die aus berechtigten Gründen vorzeitig ihren Immobilierdarlehensvertrag beenden wollen beziehungsweise müssen, dürfen nicht mit überhöhten, nicht gerechtfertigten Vorfälligkeitsentschädigungen, die den Charakter einer Vertragsstrafe haben, geschädigt werden. Für den Schutz der Verbraucher ist eine klare gesetzliche Regelung erforderlich. Die Einbeziehung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei Immobiliar-krediten in § 502 Abs. 3 BGB kann den eklatanten Missstand zu Lasten der Verbraucher beseitigen.

Kreditinstitute verlangen von Verbrauchern (Darlehensnehmern) eine Vorfälligkeitsentschädigung, wenn diese ihre Immobilie aus einer Notlage heraus verkaufen müssen, sei es wegen Arbeitsplatz- oder Einkommensverlust, Umzug, Scheidung, Erkrankung oder Todesfall in der Familie. Grundlage für dieses Vorgehen ist die mit § 502 Abs. 3 BGB bestehende Ausnahme für Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge von den Regelungen zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen.

Aus unserer Verbraucherberatung wissen wir: Kreditinstitute nutzen eben diese Situation zur Übervorteilung der Darlehensnehmer aus: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg überprüft im Rahmen ihrer Beratung Vorfälligkeitsentschädigungsfordernungen von Kreditinstituten auf Grundlage der Vorgaben des Bundesgerichtshofs. In den 42 alleine 2020 ausgewerteten Fällen beträgt die geforderte Restschuld der vorzeitig beendeten Darlehensverträge im Mittel 126.556 Euro. Die Kreditinstitute verlangten von den Verbrauchern eine Vorfälligkeitsentschädigung von durchschnittlich 13.212 Euro. Ohne die Ausnahmeregelung könnten sie von Verbrauchern allenfalls im Schnitt lediglich 1% der Restschuld, d.h. 1.265 Euro, verlangen - also 11.947 Euro weniger als nach Rechtslage für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge. § 502, Abs. 3 BGB verschafft Kreditinstituten also eine Möglichkeit der Verbraucherübervorteilung, die es gilt zu beseitigen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg fordert daher den Gesetzgeber auf, § 502, Abs. 3 BGB wie folgt zu ändern:

Bestehende Regelung	Änderung
<p>§ 502 Vorfälligkeitsentschädigung BGB</p> <p>(3) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen darf die Vorfälligkeitsentschädigung folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,</li> <li>2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.</li> </ol>	<p>§ 502 Vorfälligkeitsentschädigung BGB</p> <p>(3) Bei <b>Allgemein</b>-Verbraucherdarlehensverträgen darf die Vorfälligkeitsentschädigung folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,</li> <li>2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.</li> </ol>

## 2. § 6 Preisangabenverordnung: Umgehungsmöglichkeit des Kreditwuchers beenden

Der Gesetzgeber hat die Ermahnung des EuGH, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie sicherzustellen haben, dass die verbraucher-schützenden Vorschriften dieser Richtlinie nicht durch eine besondere Gestaltung der

Verträge umgangen werden können, zum Anlass nehmen auch § 6 der PAngV richtlinienkonform zu ändern. Die Möglichkeit, Notlagen von Verbrauchern wucherisch auszunutzen muss beendet werden.

Kreditinstitute nutzen aktuell § 6 der Preisangabenverordnung (PAngV), um die Wuchergrenze bei Ratenkrediten zu umgehen:

Die PAngV schreibt Kreditinstituten generell vor, den effektiven Jahreszins auszuweisen und bei dessen Berechnung die Kosten jener Vertragsbestandteile einzubeziehen, die Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags sind. § 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV regelt die Ausnahme von dieser generellen Regel. Er besagt, dass Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe oder für die Verbraucherdarlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind, nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind.

Unserer Erkenntnis nach nutzen Kreditinstitute § 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV um gezielt bestimmten Verbrauchergruppen Kosten aufzubürden, die den Tatbestand des Wuchers erfüllen. Bei dieser Verbrauchergruppe handelt es sich oft um Verbraucher mit geringem Einkommen und Verbraucher ohne Vermögenswerte, die zur Überbrückung einer Notlage auf einen Kredit angewiesen sind. Gegenüber diesen Verbrauchern setzen Kreditinstitute aufgrund der Notlagensituation effektive Zinssätze von derzeit bis zu 30 % durch. Dabei gehen die Kreditinstitute wie folgt vor.

Sie verkaufen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredits Versicherungen. In den Versicherungsprämien, die speziell für diese Kredite fabriziert werden, sind Provisionen von zum Teil bis zu 70 Prozent der Versicherungsprämie enthalten, wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Untersuchung vom 21.06.2017 bereits berichtete. Da die betreffenden Verbraucher kein Geld anzulegen haben, sondern einen Kredit benötigen, schlagen die Kreditinstitute die Versicherungsprämie auf die Kreditsumme auf. Damit müssen die Verbraucher auch noch auf die Prämie Zinsen zahlen. Dadurch verlängert sich zugleich die Kreditlaufzeit. Diese Praktik hat für die Institute zugleich den Effekt, dass ihr Kreditausfallrisiko sinkt, weil die Rechte aus der Versicherung an die Bank abgetreten werden.

Im Kreditvertrag geben die Kreditinstitute eine zu leistende Gesamtrate, eine Gesamtsumme der Zinsen und einen Bruttokreditbetrag an, in dem Versicherungsprämie und Kreditzinsen enthalten sind. Im Preisschild (dem effektiven Jahreszins gemäß PAngV) für den Kredit ist nur der Zins enthalten, nicht aber die Versicherungsprämie.

Rechtlich sichern die Institute ihr Verhalten ab, indem sie den Kreditvertrag so gestalten, dass der Kreditversicherungsbeitrag dort als freiwillige Leistung aufgeführt wird. So „befreien“ sie sich davon, die Versicherungskosten im Effektivzins berücksichtigen zu müssen.. In der Folge können Banken Kreditverträge abschließen, bei denen tatsächlich ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Würden die Versicherungsprämie miteingerechnet, würde der korrekt berechnete Zins den marktüblichen Zinssatz so deutlich übersteigen, dass ein wegen Wucher sittenwidriges Rechtsgeschäft anzunehmen ist

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber daher auf, das wucherische Ausnutzen der Notlage zu beenden und § 6 PAngV wie folgt zu ändern:

Bestehende Regelung	Änderung
<p>§ 6 Verbraucherdarlehen PAngV</p> <p>Abs. 3</p> <p>In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Zu den sonstigen Kosten gehören:</p> <p>...</p>	<p>§ 6 Verbraucherdarlehen PAngV</p> <p>Abs. 3</p> <p>In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten <b><u>und Versicherungskosten</u></b> einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Zu den sonstigen Kosten gehören:</p> <p><b>3.</b> <b>Prämien für Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die in Zusammenhang mit der Verbraucherdarlehensvergabe stehen.</b></p>
<p>Abs. 4</p> <p>Nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen sind, soweit zutreffend:</p> <p>Nr. 2</p> <p>Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe oder für die Verbraucherdarlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen sind, soweit zutreffend:</p> <p><b>Nr. 2</b></p> <p><b><del>Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe oder für die Verbraucherdarlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;</del></b></p>

#### 4. FAZIT

Der Gesetzgeber hat vor allem dafür zu sorgen, dass

- § 502, Abs. 3 BGB die Möglichkeit der Kreditinstitute zur Verbraucherübervorteilung beendet,
- § 6 Preisangabenverordnung (PAngV) die Möglichkeit der Kreditinstitute zum wucherischen Ausnutzen eine Notlage beendet.

Mit der im Entwurf vorgelegte Gesetzesänderung überführt der Gesetzgeber endlich die Rechtsprechung des BGH ins Gesetz.

...